

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### II<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1853.

#### N<sup>o</sup>. 51) Verordnung,

die Vertretung der Revierbetriebsanstalten und Cassen beim Regalbergbaue in  
Rechtsangelegenheiten betreffend;

vom 16ten August 1853.

Wenn im § 107 der unterm 16ten December 1851 ergangenen Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 22sten Mai 1851 über den Regalbergbau betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 441) vorgeschrieben ist, daß die den Revierauschüssen nach § 144 des erwähnten Gesetzes und Punkt in des zugehörigen Regulativs D (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 227 fg. und 270) obliegende Vertretung der Gesamtheit der Bergwerkeigenthümer einer Revier oder der betreffenden Classen derselben auch in Rechtsangelegenheiten stattfinden soll, welche die im Reviereigenthume befindlichen Revierbetriebsanstalten und Cassen betreffen, so hat hierdurch selbstverständlich die Verwaltung dieser Anstalten und Cassen, welche durch §§ 158 und 159 des angezogenen Gesetzes der Bergbehörde übertragen worden ist, nicht beeinträchtigt oder vereitelt werden sollen.

Da indessen über das Verhältniß jener Vertretung zu der Behördenvverwaltung Frage erhoben worden ist, so wird hierdurch von dem Finanzministerium, auf Grund der Allerhöchsten Publicationsverordnung vom 22sten Mai 1851, zu Beseitigung jeden Zweifels und als Zusatz zu § 107 der eingangserwähnten Verordnung bestimmt,

daß die Revierauschüsse bei der Vertretung der Revierbetriebsanstalten und Cassen in Rechtsangelegenheiten zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen die Genehmigung der verwaltenden Bergbehörde bedürfen und solche beizubringen haben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, vorkommenden Falls zu achten.

Dresden, am 16ten August 1853.

Finanzministerium.  
Befr.

Reubert.